

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An die
hausärztlichen Mitglieder
der KVBW per Schnellinformation

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

08.07.2020

COVID-19-Risikoattest

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

die aktuelle **Verordnung der Landesregierung BW** über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) regelt in § 8, Arbeitsschutz, dass Beschäftigte, bei denen **aufgrund ärztlicher Bescheinigung** die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden dürfen, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales und Integration wird darauf hingewiesen, dass es sich um **eine stets im Einzelfall zu treffende individuelle ärztliche Entscheidung** unter Einbeziehung von konkret vorhandenen Gesundheitsschäden einerseits und der ebenfalls konkreten Situation am Arbeitsplatz andererseits handelt und damit den üblichen Verfahren im Rahmen der Ausstellung von Bescheinigungen entspricht.

Hilfreich zur orientierenden Identifikation – die jeweils individuelle ärztliche Entscheidung jedoch nicht ersetzend – können die aus der Anlage hervorgehenden Literaturstellen neben anderen sein.

Bestehen eine oder mehrere Grunderkrankungen und/oder Eigenschaften (z. B. Alter) mit einem hohen individuellen Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 kann ein „COVID-19-Risikoattest“ ausgestellt werden. Die Angabe einer konkreten Diagnose ist nicht erforderlich (vgl. Vorschlag eines Risikoattests, siehe Anlage). Das Attest soll dem Patienten persönlich übergeben werden.

Auf dieser Grundlage soll der Betroffene im Tenor der Vorgaben der Landesverordnung gemeinsam mit seinem Arbeitgeber einen gangbaren Weg suchen, wie Sicherheit geschaffen werden kann.

Das Ausstellen des Attestes stellt **keine Leistung der GKV dar und ist nach GOÄ** z. B. Ziffer 80 dem Patienten in Rechnung zu stellen.

Wissend, dass Ihr Alltag auch stets ein nicht einfacher ist, bedanken wir uns für diesen bei Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Norbert Metke
Vorsitzender des Vorstandes



Dr. Johannes Fechner
Stv. Vorsitzender des Vorstandes

Literatur:

Schwerer Verlauf COVID-19 Verlauf

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Anlage

COVID-19-Risikoattest